

16. August 1993

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halle (Saale)

über die Vorkaufrechtssatzung der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 65 (Beschluß der SVV Nr. 93/I-38/816)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle hat am 19.05.1993 beschlossen, daß für das Gebiet Halle-Ost zwischen Stichelsdorfer Weg und Reideburger Straße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtverordnetenversammlung für o.g. Bereich mit den Grenzen

- nördlich Stichelsdorfer Weg/Südseite
- östlich Dautzcher Straße, verlängerte Linie bis zur Einmündung der Alfred-Schneider-Straße
- südlich Reideburger Straße
- westlich Betriebsgrundstücke, Büschdorfer Weg, Industrieanschlußgleis bis Stichelsdorfer Weg

eine Vorkaufrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung über das Vorkaufsrecht ab diesem Tage im Ratshof Halle, Marktplatz 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 503, während der Sprechzeiten dienstags von 9-18 Uhr (Mittagszeit von 12-13 Uhr) und freitags von 9-12 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Halle (Saale), 03.08.1993

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT HALLE (SAALE)



Magistrat der Stadt Halle (Saale)
Markt 1, Halle (Saale), O-4020

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 31
Rechtsaufsichtsbehörde
Postfach 200256

06003 H a l l e (S.)

Bereich:

Dezernat V, 61
Auskunft erteilt:
Herr Dr. Ludley/Ar.
Fernsprecher: 046 / 840-
Telefax: 2 84 19
Telex: 4230 rathal dd

Datum: 09.08.1993

A N Z E I G E

zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichelsdorfer
Weg und Reideburger Straße

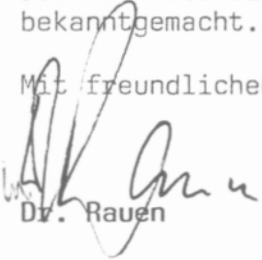
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle (S.) hat in ihrer
38. Tagung am 19.05.1993 den **Beschluß einer Satzung** über das be-
sondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichels-
dorfer Weg und Reideburger Straße im Geltungsbereich des vorgesehenen
Bebauungsplanes Nr. 65 gefaßt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassung Land Sachsen-Anhalt in
Verbindung mit § 246 a BauGB in der Fassung des Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 26.03.1993 z e i g e
ich Ihnen die beschlossene **Satzung** hiermit an.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Stadt Halle (S.) öffentlich
bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rauen

Verteiler:

- Stadtplanungsamt, Bearbeiter
Herr Leipold
Frau Leonard
- Pressestelle d. Magistrats,
Frau Ruhl-Herpertz
- BOA, Herr Dr. Hannuschka

Bankverbindung Stadt- und Saalkreisbank Halle
Deutsche Bank Kreditbank
Commerzbank
Bayrische Hypo-Bank
Dresdner Bank
Bayrische Vereinsbank

Konto - Nr. 380 011 855
682 6606
111 1111
510 010 0373
759 3399
421 8000

Bankleitzahl 800 537 62
860 700 00
800 400 00
800 208 81
800 800 00
800 200 86

Auszug aus der Niederschrift der 38. Tagung der Stadtverordneten-
versammlung Halle (Saale) am 19.05.1993

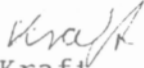
Beschluß - Nr.: 93/I-38/816 - Satzung über das besondere Vor-
kaufsrecht der Stadt Halle nach
§ 25 Abs.1 Nr.2 BauGB für das Ge-
biet Halle -Ost, Osttangente (Ab-
schnitt 2) zwischen Stichelsdorfer
Weg und Reideburger Straße im
Geltungsbereich des vorgesehenen
Bebauungsplanes Nr. 65

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt
Halle nach § 25 Abs 1 Nr.2 BauGB für das Gebiet Halle -
Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichelsdorfer
Weg und Reideburger Straße im Geltungsbereich des vor-
gesehenen Bebauungsplanes Nr.65 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenver- sammlung:	160
davon anwesend:	125
Ja-Stimmen:	110
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	3

f.d.R.


Kraft

Ltrn.d.Büros

Beschlußvorlage



öffentlich



nichtöffentlich

Vorlage-Nr.

TOP

Datum: 22.04.1993

Beratungsfolge	Sitzungstermin	zugestimmt	mit Veränd.	abgelehnt
Kollegiumssitzung	04.05.1993	☐	☐	☐
Planungsausschuß	06.05.1993	☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐

Betreff: Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle
nach § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost,
Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichels-
dorfer Weg und Reideburger Straße im Geltungs-
bereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr.65

Beschlußvorschlag:

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente
(Abschnitt 2) zwischen Stichelsdorfer Weg und Reide-
burger Straße im Geltungsbereich des vorgesehenen
Bebauungsplanes Nr. 65 beschlossen.

K a u t z
Stadtrat für Stadtplanung
und Bauwesen

B e s c h l u ß v o r l a g e
für die Beratung des Kollegiums der Stadträte am 04.05.1993

1. Gegenstand der Vorlage: Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichelsdorfer Weg und Reideburger Straße im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 65
2. Von wem erarbeitet: Stadtplanungsamt
3. Mit wem abgestimmt: Liegenschaftsamt
Rechtsamt
4. Gesetzliche Grundlage: § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
5. Welche Beschlüsse liegen vor: -
6. Welche Beschlüsse sind aufzuheben: -
7. Wer soll die Vorlage zusätzlich erhalten: Planungsausschuß
8. Beschlußvorschlag:
 - 8.1. Das Kollegium stimmt der Beschlußvorlage zu.
 - 8.2. Durch den Stadtrat für Stadtplanung und Bauwesen ist die Vorlage in die unter Pkt. 7 genannten Ausschüsse zur Beratung und in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung einzubringen.

K a u t z
Stadtrat für Stadtplanung
und Bauwesen

Satzungsbeschluß über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt
Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle beschließt
folgende Satzung:

Satzung der Stadt Halle vom 19. Mai 1993
über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet
Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen
Stichelsdorfer Weg und Reideburger Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle hat aufgrund
von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I
Nr. 28 S. 255) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung
der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253),
zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1
des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit
Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II
S. 885, 1122), in ihrer Sitzung am 19. Mai 1993 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19. Mai 1993
beschlossen, daß für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente
(Abschnitt 2) ein Bebauungsplan Nr. 65 aufgestellt
werden soll.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet das Besondere Vor-
kaufsrecht der Stadt gemäß § 25 BauGB für alle nicht in ih-
rem Eigentum befindlichen Grundstücke begründet und durch
Satzung festgesetzt.

- (2) In diesem Gebiet werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht
gezogen.

Der Verwendungszweck der Grundstücke im allgemeinen ist die
funktionelle und gestalterische Neuordnung des Gebietes.
Die besondere Nutzung wird sich aus der vorzunehmenden Be-
bauungsplanung ergeben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das von dem Besonderen Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird
wie folgt begrenzt:

im Norden: der Stichelsdorfer Weg (Südseite),

im Osten : die Dautzcher Straße (Westseite) und deren südlich
gedachte Verlängerung bis zur Einmündung der Alfred-
Schneider-Straße in die Reideburger Straße,

im Süden : die Reideburger Straße,

im Westen: eine Grenze zwischen Betriebsgrundstücken, die Süd-
seite des Büschdorfer Weges, die Ostseite eines In-
dustrieanschlußgleises bis zum Stichelsdorfer Weg.

- (2) Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem als Bestandteil zu der Satzung gehörenden Lageplan durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen des Vorkaufsrechtes

- (1) In dem vom Vorkaufsrecht betroffenen Gebiet kann die Stadt die Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht der Stadt nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.
- (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 4 Inkrafttreten des Vorkaufsrechtes

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: 160

davon anwesend: 125 Ja-Stimmen: 110 Nein-Stimmen: 8

Stimmenthaltungen: 3

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Halle, 02.06.1993



Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB wurde die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle am 19. Mai 1993 beschlossene Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 2) zwischen Stichelsdorfer Weg und Reideburger Straße durch die Bezirksregierung Halle mit Verfügung vom Aktenzeichen genehmigt.

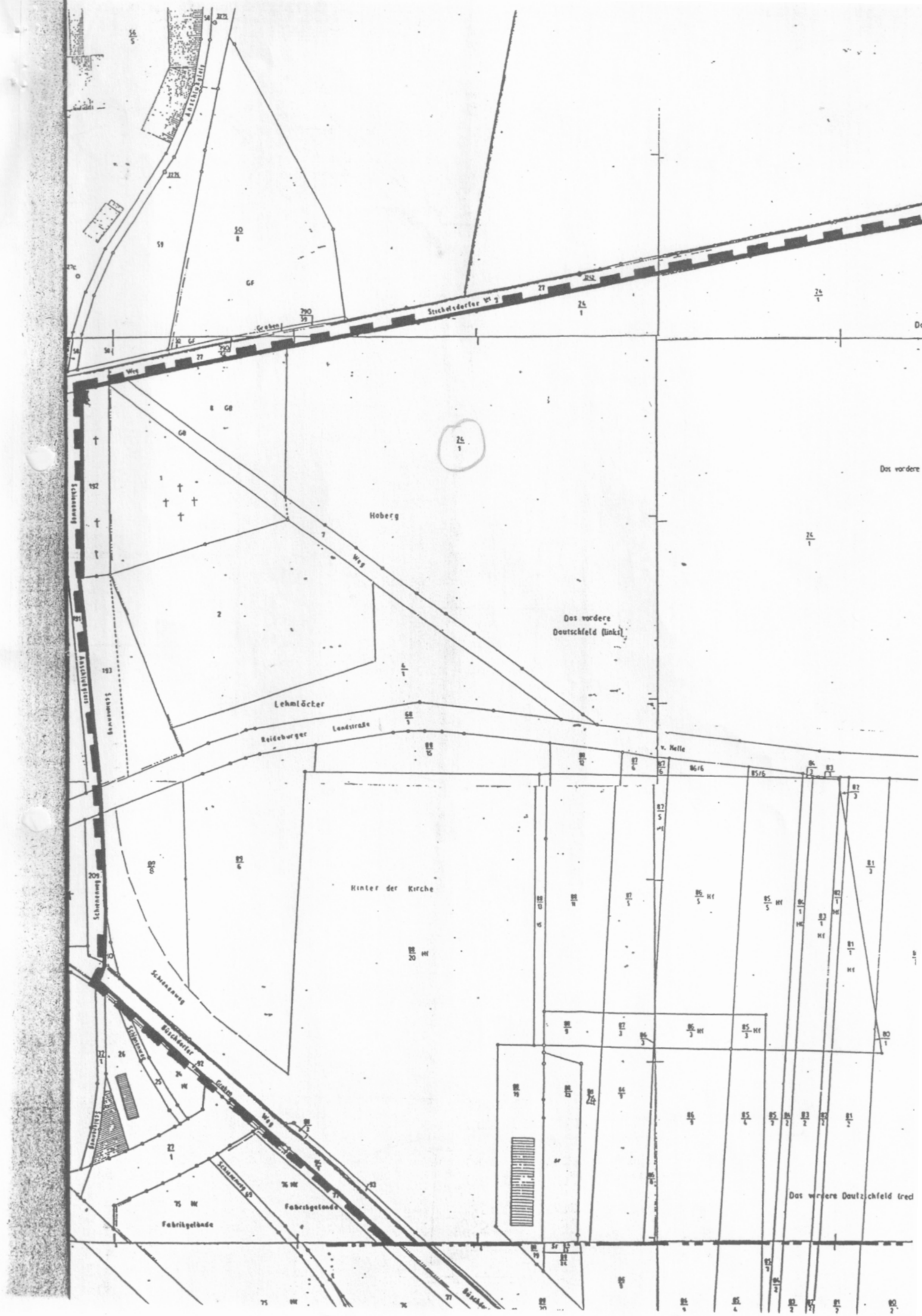
Halle,

Siegel

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan mit Geltungsbereich der Satzung
2. Verzeichnis der Flurstücke im Geltungsbereich



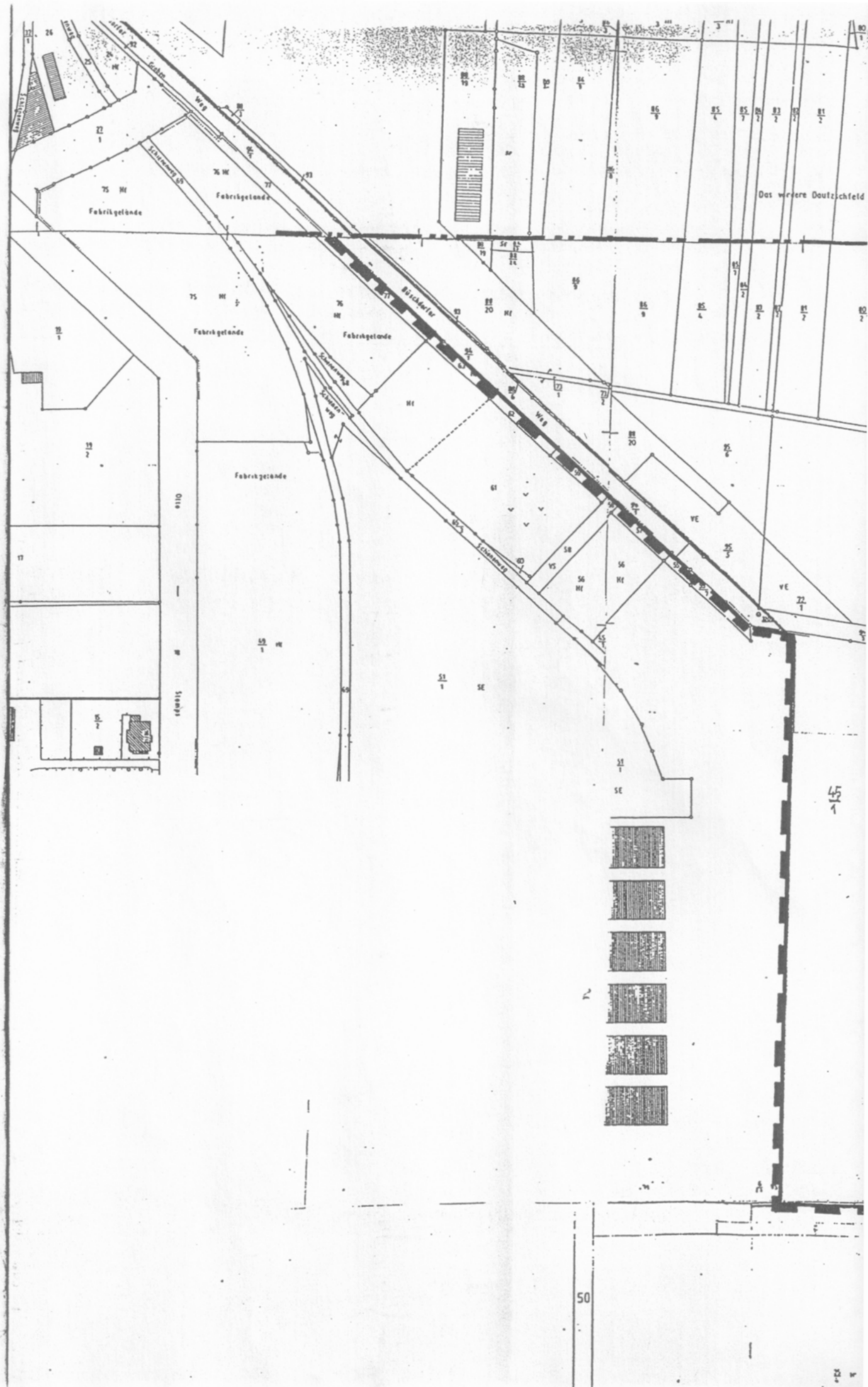


Anlage 1
zur Satzung über das Besondere
Vorkaufsrecht im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 65
Osttangente (Abschnitt 2)

Stadtplanungsamt Halle
22.04.1993 M 1 : 2 500 Bl.1

Schnittkante Blatt 1

Blatt 2



Blatt 1

Schnittkante Blatt 2

Anlage 1
zur Satzung über das Besondere
Vorkaufsrecht im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 65
Osttangente (Abschnitt 2)
Stadtplanungsamt Halle
22.04.1993 M 1 : 2 500 Bl. 2

Anlage 2
zur Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65

Halle (Saale) Osttangente Abschnitt 2
Reideburgerstraße - Stichelsdorfer Weg

Verzeichnis der ganz oder teilweise im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes liegenden Flurstücke

Gemarkung Diemitz, Flur 3, Flurstücke

192 Friedhof
193 Schienenweg

Gemarkung Diemitz, Flur 4, Flurstücke

7	Weg GB	87/6	88/9
8	GB	86/6	87/3
1	Friedhof	85/6	86/3 Hf
2		84/3	85/3 Hf
24/1	Hoberg	83/3	88/19
26	VS, OE	82/3	88/23 SF
25		88/13 VS	88/24
4/1	Lehmlöcher	88/11	86/9
68/1	Reideburger Landstr. L II O	87/5 Hf	86/8
89/8		86/5 Hf	85/4
89/6		85/5 Hf	88/22
88/20	Hf Hinter d.Kirche, Schienenweg	84/1 Hf	85/7
88/15		83/1 Hf	84/2
88/12		82/1 HF	83/2
		81/1 Hf	82/2
		81/3	81/2
80/1		71	94/1
80/2		72/2	88/6
79		72/1 VE	
78		94/3 Weg	
77		94/2	
76		95/5 VE	
75		95/6	
74		73/2 Graben	
70		73/1	
69			

Gemarkung Diemitz, Flur 5, Flurstücke

45/1 3
5/12 GF 2/1
5/11 GF 2/2
4 GF 1 Weg

Gemarkung Reideburg, Flur 2, Flurstücke

548/1
2/1
859/4
3
854/4